



**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Marktgemeinderat Peißenberg
ab 01.03.2018***

* geändert mit Beschlüssen des Marktgemeinderates vom 03.06.2020, 26.01.2022,
25.01.2023 und 15.03.2023

A] DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN	4
I. Der Marktgemeinderat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates	4
II. Die Marktgemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	5
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben	6
III. Die Ausschüsse.....	6
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	6
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse.....	6
§ 9 Ständige Ausschüsse.....	7
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
IV. Der/die erste Bürgermeister/in	8
§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat	8
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	9
§ 13 Einzelne Aufgaben	9
§ 14 Vertretung des Marktes nach außen	11
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	11
§ 16 Sonstige Geschäfte	11
§ 17 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter, Aufgaben	11
V. Ortssprecher	12
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	12
B] DER GESCHÄFTSGANG	12
I. Allgemeines	12
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	12
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	12
§ 21 Öffentliche Sitzungen	12
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Vorbereitung der Sitzungen	13
§ 23 Einberufung	13
§ 24 Tagesordnung	13
§ 25 Form und Frist für die Einladung	13
§ 26 Anträge	14
III. Sitzungsverlauf	15
§ 27 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften	15
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	15
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	15
§ 30 Abstimmung.....	16
§ 31 Wahlen	17
§ 32 Anfragen.....	17
§ 33 Beendigung der Sitzung	17
IV. Sitzungsniederschrift.....	17
§ 34 Form und Inhalt.....	17
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	18
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	18

§ 36 Anwendbare Bestimmungen.....	18
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	18
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	18
VII. Referenten.....	19
§ 38 Bestimmung und Verteilung der Referate.....	19
§ 39 Grundsätze und Richtlinien.....	19
C] SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
§ 40 Änderung der Geschäftsordnung.....	19
§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung.....	19
§ 42 Inkrafttreten.....	19

Geschäftsordnung
für den Marktgemeinderat Peißenberg

A) Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des/der ersten Bürgermeisters/in fallen.
- (2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts(Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Marktgemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Marktgemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Marktes - einschließlich selbständiger Kommunalunternehmen - und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89, 91 und 96 ff GO),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95 GO),
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 9 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 9 GO),
17. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (früher Angestellten), soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den/die erste/n Bürgermeister/in übertragen sind.

18. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Marktgemeinbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
19. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 14 Abs. 2 fallen,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
21. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zu teilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der ersten Bürgermeister/in geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsvorlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem hinterlegten Informationen.
- (2) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen von elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem/der ersten Bürgermeister/in mitzuteilen; diese/r unterrichtet den Marktgemeinderat.
- (2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist Einvernehmen herbeizuführen, andernfalls entscheidet die Zahl der Stimmen die auf die Wählergruppe abgegeben wurde. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) ¹Für die Ausschussmitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter namentlich bestellt. Ist der Stellvertreter auch verhindert, kann ein anderer Vertreter entsandt werden.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Marktgemeinderats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 95 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die erste Bürgermeister/in oder sein/ihre Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Markt-

gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am neunten Tag nach der Ausschusssitzung beim/bei der ersten Bürgermeister/in eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am elften Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (vorberatend)

- a) in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) und in Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters/in fallen
- b) in Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, die nicht dem beschließenden Ausschuss übertragen wurden
- c) in Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs, der Beschaffung von Baugelände und des Wohnungs- und Siedlungswesens, soweit ein Betrag von über 200.000,00 EUR verwendet werden muss
- d) in Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in oder des beschließenden Ausschusses fallen.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (beschließend)

- I. a) in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) und in Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, wenn die Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde nicht wesentlich ist, bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR.
- b) Abschluss von Verpflichtungs- und Veräußerungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- c) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 2 – 5 GO genehmigt worden ist, falls sie nicht der Genehmigung nach Art. 71 Abs. 4 und 5 GO bedürfen.
- d) Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzung der Vollziehung, Abgabe von Erklärungen aus dinglichen Rechten, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und die Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der/die erste Bürgermeister/in zuständig ist.

II. Personalangelegenheiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in fallen mit Ausnahme von Bediensteten mit Abteilungsleiterfunktion in der Verwaltung und in den Außenstellen.

3. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (vor beratend)

- a) in Angelegenheiten des Bauwesens, insbesondere Vergabe gemeindlicher Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses oder des/r ersten Bürgermeisters/in fallen
- b) in Angelegenheiten der Bauleitplanung, Regionalplanung, der Raumordnung und der Planfeststellung
- c) in Angelegenheiten des Umweltschutzes
- d) in Angelegenheiten des Verkehrs, die nicht dem beschließenden Ausschuss übertragen wurden

e) in Angelegenheiten des Grundstücksverkehrswesens, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in fallen.

4. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (beschließend)

a) in Angelegenheiten von Baugesuchen vor Weitergabe an die Baugenehmigungsbehörde sowie über Vorbescheide und Bauvoranfragen, soweit nicht auf Antrag die Entscheidung in den Marktgemeinderat verlegt wird und, soweit sie nicht überhaupt Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind

b) Vergabe von gemeindlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR

c) Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des gemeindlichen Bauhofes, soweit nicht der/die erste Bürgermeister/in zuständig ist.

d) in folgenden fortdauernden Verkehrsregelungen zur Anordnung von Vorschriftenzeichen gem. § 41 StVO nach Zeichen 201 – 292 mit Ausnahme der Zeichen 222, 224, 264, 265 und 266 sowie alle fortdauernden Verkehrsregelungen von Richtzeichen gem. § 42 StVO nach Zeichen 301 (Vorfahrt), 306, 307 (Vorfahrtsstraße), 310, 311 (Ortstafel), 325, 326 (verkehrsberuhigter Bereich), 330 – 336 (Autobahn- und Kraftfahrstraße) 350 (Fußgängerweg) und 356 (Verkehrshelferweg).

5. Ausschuss für Energie und Klima (vorberatend)

Der Ausschuss für Energie und Klima setzt sich mit allen für die Themenbereiche Umwelt, Natur- und Artenschutz, Energie sowie Klima relevanten Fragestellungen kritisch auseinander. Er sollte als Ideengeber immer wieder Vorschläge für die anderen Ausschüsse des Marktes erstellen sowie bei Themen, die sich nicht in diesen Ausschüssen wiederfinden, Abstimmungsvorschläge für den Marktgemeinderat erarbeiten.

Die vorberatende Zuständigkeit besteht, soweit nicht die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses oder des ersten BGM gegeben ist.

6. Ausschuss für Energie und Klima (beschließend)

In Angelegenheiten, die im Schwerpunkt die Themen Energie und Klima als Spezialgebiete des Umweltschutzes betreffen, die keine Auswirkungen auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Aspekte haben und wenn die Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde nicht wesentlich ist, bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro.

(2)¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen entscheiden sie anstelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Prüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) und hat das Recht im Rahmen der Rechnungsprüfung den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens zur Klärung von Fragen einzusehen (Art. 91 GO). Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

IV. Der/die erste Bürgermeister/in

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er/sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Hält der/die erste Bürgermeister/in Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der/die erste Bürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der/die erste Bürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten des Marktes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Er/sie ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (früher Arbeiter).
- (4) ¹Der/die erste Bürgermeister/in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Marktgemeinderatsmitglieder und Marktgemeinbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten (früher Angestellte), soweit sie vom Marktgemeinderat dem/der ersten Bürgermeister/in übertragen worden sind; übertragen werden insbesondere die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfskräften mit Zeitarbeitsvertrag, „geringfügig Beschäftigten“ und Reinigungskräften, sowie von ABM-Kräften nach dem Arbeitsbeschaffungsprogramm und von Kräften nach anderen Arbeitsbeschaffungsprogrammen,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 7. die Aufgaben als Vorsitzende/r des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 II S. 2 GO)
- (2) Zu den Aufgaben des/der ersten Bürgermeisters/in gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 20% Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	4.000 €
– Niederschlagung	4.000 €
– Stundung	25.000 €
– Aussetzung der Vollziehung	12.500 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Markt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Marktes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte des Marktes nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Erklärungen nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO,
- b) die Behandlung von Anzeigen nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude und Gebäudeklassen 1 – 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter:
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 und 3 BauGB oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- f) die Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Freistellungserklärungen

nach Art. 69 Abs. 2 BayBO.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der ersten Bürgermeister/in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung des Marktes nach außen

- (1) Die Befugnis des/der ersten Bürgermeisters/in zur Vertretung des Marktes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die erste Bürgermeister/in nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der/die erste Bürgermeister/in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die erste Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die erste Bürgermeister/in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Markt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des/der ersten Bürgermeisters/in, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von dem/ der zweiten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der ersten und zweiten Bürgermeisters/in bestimmt der Marktgemeinderat das jeweils älteste nicht verhinderte Marktgemeinderatsmitglied als weitere/n Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der ersten Bürgermeisters/in aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

entfällt

B] Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Marktgemeinderat und erste/r Bürgermeister/in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/r ersten Bürgermeisters/in fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet den Marktgemeinderat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Marktgemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/r Vorsitzenden und des Marktgemeinderats.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
 7. Vergaben
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr.1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die erste Bürgermeister/in der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der/die erste Bürgermeister/in möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen kann ebenfalls durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekanntgegeben werden. ³Die Tagesordnungspunkte sind dabei so allgemein zu fassen, dass auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner Rücksicht genommen wird.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 VIII des De-Mail-Gesetzes.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt für den Marktgemeinderat 5 Tage.
Für die Ausschüsse beträgt die Ladungsfrist 3 Tage.

Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 26 Anträge

(1) Antragsdefinition/ Zuständigkeiten: Antragssteller und Antragsempfänger

Begehren und Anliegen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen **und/oder** aus politischer Perspektive im Markt Peißenberg Beachtung finden sollen (mittelbare Demokratie durch Willensbildung der Mandatsträger), können von einzelnen Mandatsträgern, den einzelnen oder mehreren Fraktionen, zwecks Aufnahme in die Tagesordnung des zuständigen Gremiums an den Bürgermeister/in formuliert werden (Anträge).

Wird ein Antrag von einer beschlussfähigen Mehrheit befürwortet, so ist der damit verbundene Handlungsauftrag an den Bürgermeister erteilt.

Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag durch Inanspruchnahme der Verwaltungskompetenzen sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrundsätze umgesetzt wird.

Um die Tagesordnung schlank zu halten, **sollte** vor Antragstellung, durch direkte Kontaktaufnahme mit der Verwaltung (Ansprechpartner sind die Amtsleitungen), eine fachliche Erkundigung und/oder Einschätzung erfragt werden, um zu ermitteln, ob das Anliegen als Antrag behandelt oder als allgemeine Anregung an die Verwaltung herangetragen werden soll.

(2) Verfahren

Der Erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und setzt die Tagesordnung für den Marktgemeinderat und die Ausschüsse fest.

Anträge sind grundsätzlich in die nächste Tagesordnung des materiell zuständigen Gremiums aufzunehmen.

Handelt es sich bei dem Antrag um ein Anliegen, dass vom Ausschuss vorzubereiten ist, so wird der Antrag in die Tagesordnung des Ausschusses und grundsätzlich in die folgende Tagesordnung des Marktgemeinderates aufgenommen.

Der Marktgemeinderat kann über vorberatene Anliegen selbst Beschluss fassen.

Gegebenenfalls wird das Anliegen in der folgenden Ausschusssitzung zwecks Beschlussfassung behandelt.

Gleichwohl hat der Bürgermeister eine Einschätzungsprärogative.

Er ist berechtigt einen rechtzeitig (gemäß Frist in Abs. 4) gestellten Antrag in begründeten Ausnahmefällen erst in einer der nachfolgenden Tagesordnungen, mindestens aber innerhalb von 3 Monaten (einschließlich des Monats in dem der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist), zu berücksichtigen, wenn andere Themen, die bereits von der Verwaltung bearbeitet werden oder Dringlichkeitscharakter haben, vorzuziehen sind.

Der Sachstand laufender Anträge wird jeweils in der Marktgemeinderatssitzung unter „Kenntnisgaben“ vorgehalten.

(3) Form

Anträge können mündlich in einer Gremiensitzung des Marktes Peißenberg unter „Kenntnisgaben“, alternativ schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn ein Antrag inhaltlich sowohl in die Zuständigkeit des Bau- Planungs- Verkehrs- und Umweltausschusses, als auch in die Zuständigkeit des Energie- und Klimaausschusses fällt, kann der Antrag mit dem Wunsch formuliert werden, den Antrag einem konkreten Ausschuss zuzuweisen.

Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

Der Antrag muss eine ausführliche Begründung beinhalten. Sachfremde Erwägungen oder Ausführungen (Behauptungen), die einen sachlichen Anknüpfungspunkt und/oder Schlüssigkeit vermissen lassen, genügen den Anforderungen nicht.

(4) Frist

Ein Antrag ist mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister zu stellen.

(5) Dringlichkeit

Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften

- (1) ¹Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest.
- (2) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten zur Vorbereitung für die Sitzung die Niederschriften der vorberatenden Ausschüsse (öffentlich und nichtöffentlich) ohne Personalangelegenheiten. ²Diese Niederschriften sind nicht für eine Weitergabe an Dritte bestimmt.
- (3) ¹Die Niederschriften der vorangegangenen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung ohne Personalangelegenheiten werden grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderats zugestellt bzw. im Ratsinformationsprogramm sichtbar gemacht. Die nichtöffentliche Niederschrift über die Personalangelegenheiten wird während der nächsten Sitzung des Marktgemeinderats am Tisch in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er/sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/innen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder anwesende Marktgemeinbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen, spätestens jedoch um 22.00 Uhr, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften werden jahrgangsweise in loser Blattform gesammelt.

- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Marktes Peißenberg bekannt gemacht; alle Gemeindebürger können außerdem im Rathaus Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Sitzungen von vorberatenden Ausschüssen sind über § 23 hinaus nichtöffentlich, wenn drei Ausschussmitglieder es beantragen. ³Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Marktgemeinderats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Der Markt Peißenberg unterhält folgende Gemeindetafeln:
1. Am Rathaus
 2. Am Gasthaus „Zur Post“
 3. Neben dem Anwesen Schongauer Str. 39
 4. An der Zufahrt zum Parkplatz Sporthalle Wörth in der Sonnenstraße

VII. Referenten

§ 38 Bestimmung und Verteilung der Referate

- (1) Im Vollzug der Möglichkeiten des Marktgemeinderates, einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Wahrnehmung deren Interessen zuzuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit zu betrauen, werden Referate eingesetzt und die Referenten/innen mit den einschlägigen Aufgaben betraut.
- (2) ¹Die jeweilige Festlegung und die Besetzung der Referate bestimmt der Marktgemeinderat von Fall zu Fall entsprechend der Möglichkeit jedes Mitgliedes zur Übernahme von Referaten. ²Die Referenten/innen sind von den zuständigen Sachbearbeitern/innen laufend über den gegenwärtigen Sachstand zu unterrichten.
- (3) Es soll kein Personalreferat eingeführt werden.
Der Haupt- Finanz- und Personalausschuss (HUF) ist, wie gehabt, als vorberatender Ausschuss in Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, zuständig.
Im Rahmen von Auswahlverfahren sollen alle Mitglieder des HUF informiert werden. Der HUF bestimmt nach eigenem Ermessen diejenigen Mitglieder des Marktgemeinderates, die an den Auswahlgesprächen teilnehmen sollen.

§ 39 Grundsätze und Richtlinien

- (1) Die Referenten/innen nehmen ihr Referat in einer dem Interesse des Marktes entsprechenden Weise wahr. Sie unterrichten sich über die ihr Aufgabengebiet betreffenden Einrichtungen und dgl., und können dazu gegebenenfalls Anträge einbringen. Sie berichten dem Marktgemeinderat mindestens einmal im Jahr über ihren Tätigkeitsbereich.
- (2) Die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen, ferner Einstellung von Arbeitskräften, Lohnvereinbarungen usw. erfolgen ausschließlich durch den Marktgemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss.
- (3) In allen wichtigen Fällen und in Zweifelsfällen hat sich der Referent mit dem/der ersten Bürgermeister/in ins Benehmen zu setzen, bzw. dem Marktgemeinderat Bericht zu erstatten.
- (4) Bei Fragen, die Aufgabengebiete mehrerer Referenten betreffen, sollen alle beteiligten Referenten im gegenseitigen Einvernehmen handeln.
- (5) Die Referenten/innen können vor Aufstellung des Haushaltsplanes Vorschläge einreichen.

C] Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Marktgemeinde aus bzw. wird auf der Internetseite der Marktgemeinde veröffentlicht.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018, in Kraft. Änderungen erfolgten mit Beschlüssen vom 03.06.2020, 26.01.2022, 25.01.2023 und 15.03.2023

Peißenberg, den 03.04.2023

Für den Marktgemeinderat:


Frank Zellner
Erster Bürgermeister